BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖLKERMARKT
Bereich 3
Wasserrecht

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 3, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
Bad Eisenkappel 260
9135 Bad Eisenkappel

Datum	04.11.2026
Zahl	VK-OEW-102004/2026-7

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Dr. Martina Petutschnig
Telefon	050 536-65561
Fax	050 536-65599
E-Mail	bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at

Betreff:
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, 9135 Bad Eisenkappel 260;
Oberflächenentwässerungsanlage für das Altstoffsammelzentrum (ASZ) Eisenkappel-Vellach auf Grundstück 367/22, KG Blasnitzen – wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, 9135 Bad Eisenkappel 260 hat mit Eingabe vom 31.07.2026 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Oberflächenentwässerungsanlage für das Altstoffsammelzentrum (ASZ) Eisenkappel-Vellach auf dem Grundstück 367/22 der KG Blasnitzen mit anschließender Einleitung der Niederschlagswässer in die Vellach angesucht.

Laut den vorgelegten Projektsunterlagen wurden auf Grund des projektierten Neubaus die künftigen Abflussflächen gemäß Einreichplan (2025/00 F01) ermittelt. Da diese Flächen gegenüber dem Bestand größer sind und zudem höhere Abflussbeiwerte aufweisen, ist die Errichtung einer Retentionsanlage erforderlich. Diese soll in Form eines Filterkieskörpers mit einer Körnung von 16/32 mit einer Länge von 25 m, einer Breite von 1,5 m und einer Tiefe von 1 m ausgeführt werden. Vor der Einleitung in den Vorfluter ist ein Drosselschacht geplant. Zur Begrenzung des maximalen Eineitungsabflusses soll das bestehende Abflussrohr von DN300 auf DN 250 reduziert werden.
Die Dachflächenwässer, für die aufgrund ihrer Nutzung keine Vorreinigung erforderlich ist, sollen direkt dem Drosselschacht zugeleitete und gemeinsam mit den gereinigten Oberflächenwässern in die Vellach eingeleitet werden.

Ort: **367/22, KG Blasnitzen (beim Altstoffsammelzentrum)**	
Datum: **Dienstag, 24. November 2026**	Zeit: **09.00 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:
§§ 9, 32 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;
§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2026;

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.